

V StVK 111/18

Ausfertigung



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED]

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Zumdick

am 30.11.2018

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, unverzüglich einen Vollzugsplan aufzustellen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

[REDACTED]

Das Strafende datiert auf den 14.07.2019

Nachdem der Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er am 24.07.2017 in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede verlegt. Schließlich

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 · 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(G) Fax: 0201 7988 277

wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller die Aufstellung eines Vollzugsplans. Der aktuelle Vollzugsplan, der rechtswidrig sei, datiere auf den 20.04.2017, daher sei die Fortschreibung bereits seit Monaten und Jahren überfällig.

Der Antragsteller beantragt im Eil- und Hauptverfahren sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, unverzüglich einen Vollzugsplan aufzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

dem Antrag als begründet stattzugeben.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass der die letzte Vollzugsplanfortschreibung auf den 20.04.2017 datiert. Die aktuelle Vollzugsplanfortschreibung sei bereits eingeleitet worden. Mit Schreiben vom 24.11.2018 habe der Antragsteller jedoch drei der vier befassten Personen wegen der „Besorgnis der Befangenheit“ abgelehnt. Bis zu einer Entscheidung dürften keine anderen Entscheidungen erfolgen in Bezug auf die Vollzugsplanung.

## II.

Da die Sache entscheidungsreif ist, musste über den Eilantrag nicht gesondert entschieden werden.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gem. § 10 StVollzG NRW ist ein Vollzugsplan zu erstellen, der gem. § 10 Abs. 2 10 StVollzG NRW regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen ist. Gem. § 10 Abs. 2 S. 3 10 StVollzG NRW ist der Vollzugsplan spätestens aller zwölf Monate fortzuschreiben. Der aktuelle Vollzugsplan datiert auf den 20.04.2017. Eine Fortschreibung ist daher entgegen der Frist des § 10 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW seit über eineinhalb Jahren nicht mehr erfolgt, wobei jedoch einschränkend zu berücksichtigen ist, dass der Antragsteller jedenfalls derzeit einer Vollzugsplanfortschreibung selbst im Wege steht, indem er mit Schreiben vom 24.11.2018 ausführt, eine Vollzugsplanfortschreibung dürfe nicht erfolgen, solange nicht über die „Befangenheitsanträge“ entschieden worden ist.

## III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

## IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

### Rechtsmittelbelehrung

## I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

## II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

## III

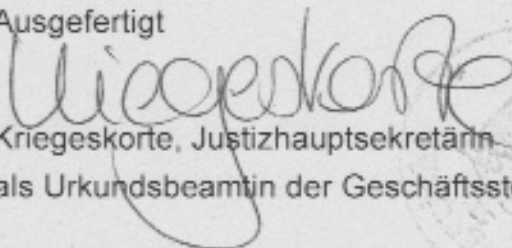
6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

## IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdick

Ausgefertigt

  
Kriegeskorte, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anmerkungen des Antragstellers nach Beschlussfassung:

Seit März 2013 in Haft. Bis heute wird eine Verweigerungshaltung aurecht erhalten, einen Vollzugsplan aufzustellen, der den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Beweis: LG Aachen v. 03.02.15 - 33i StVK 728/14 -  
 LG Bochum v. 30.10.14 - V StVK 85/14 -  
 LG Bochum v. 15.04.15 - V StVK 30/15 -  
 LG Bochum v. 10.06.15 - V StVK 63/15 -  
 LG Bochum v. 22.06.15 - V StVK 46/15 -  
 LG Bochum v. 30.11.15 - V StVK 151/15 -  
 LG Bochum v. 20.07.16 - V StVK 64/16 -  
 LG Bielefeld 22.10.18 - 101 StVK 3105/18 -

Die v.g. Entscheidungen befassen sich - auch - alle mit der Vollzugsplanaufstellung! Entweder wurden alle bisherigen aufgehoben, weil sie rechtswidrig aufgestellt wurden oder die JVA musste gezwungen werden gerichtlich, einen aufzustellen!

Die Verfahren LG Bochum Az. V StVK 127/16, 39/18, 183/16 sowie LG Arnsberg Az. IV-2 StVK 476/18 und LG Kleve Az. 161 StVK 92/18 sind noch anhängig und sind wegen chronischen Personalmangels bei Gericht bisher noch nicht entschieden.

Der Leser dürfte hier erkennen, dass die Grundrechte schlicht mit Füßen getreten werden. Im vorliegenden Fall ist die Haft ausdrücklich auf die Vollverbüßung ausgerichtet, weil der Antragsteller zu "unangenehm" ist und - berechtigt - Arbeit verursacht. Er entspricht nicht den naturgemäßen "Gehorsamserwartungen" und unterwirft sich keinen evident rechtswidrigen Maßnahmen, wie es bei über 90 % aller Insassen der Fall ist. Die jedoch werden wieder rückfällig.  
 Schade, dass die Gerichte gegenüber der JVAen derart inkonsequent sind, weil die JVAen machen was sie wollen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum



A

Justizvollzugsanstalt Bochum – Postfach 10 12 09 – 44712 Bochum

29.11.2018/La

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
451aE – 4.7324  
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin  
Frau Me  
Durchwahl  
0234 9558

**Eilt!**

# TELEFAX

Bitte sofort vorlegen!

Empfänger : -V- Landgericht Bochum

in : 44787 Bochum

z. Hd. :

Telefax-Nr. : 02 34 / 9 67 - [redacted]

Betr.: : Strafgefangener [redacted]  
geb. am [redacted]

Dortiges Schreiben vom 26.11.2018

Aktenzeichen: (V StVK 111/18)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Krümmede 3  
44781 Bochum  
Telefon 0234 9558 0  
Telefax 0234 903318  
[poststelle@jva-bochum.nrw.de](mailto:poststelle@jva-bochum.nrw.de)  
Bankverbindung  
Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46  
Konto-Nr. 679 – 488  
IBAN:  
DE59440100480000679468  
BIC: PBNKDE33440

Anzahl der Seiten (einschl. Deckblatt): 9

Bitte überprüfen Sie die ordnungsgemäße Übermittlung und rufen sie im Falle von Übertragungsfehlern an.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Hbf. mit Linie 308 oder  
318 bis Haltestelle  
Stadion

18

## Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum



Justizvollzugsanstalt Bochum – Postfach 10 12 09 – 44712 Bochum

**per Fax: 0234 / 967-3306**-V- Landgericht Bochum  
Josef-Neuberger-Straße 1  
44787 Bochum

29.11.2018/La

Seite 1 von 3

Aktenzelchen  
451aE – 4.7324  
Bei Antwort bitte angebenBearbeiter  
Frau MDurchwahl  
0234 9558**Strafgefängener** [redacted] am

Dortiges Schreiben vom 26.11.2018 (V StVK 111/18)

**Anlagen**

- 1 Personalblatt
- 1 Vollstreckungsblatt
- 1 Ablichtung eines Schreibens vom 24.11.2018

In dem o. g. Verfahren des Strafgefängenen [redacted]

gegen

-Antragsteller-

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter der  
Justizvollzugsanstalt Bochum,

-Antragsgegner-

wird beantragt, dem Antrag vom 19.10.2018 als begründet  
stattzugeben.

I.

Wegen der Person und des Vollstreckungsstandes des  
Antragstellers wird auf das anliegende Personal- und  
Vollstreckungsblatt Bezug genommen.

II.

Der Antragsteller beantragt,

„1) den Antragsgegner (As.) zu verpflichten, unverzüglich einen  
Vollzugsplan aufzustellen nach der gerichtlichen Verpflichtung vom  
30.10.14 & 22.06.15“.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Krümmede 3  
44791 Bochum  
Telefon 0234 9558 0  
Telefax 0234 503316  
poststelle@jva-  
bochum.nrw.de  
Bankverbindung  
Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 48  
Konto-Nr. 679 – 468  
IBAN:  
DE58440100480000679408  
BIC: PSBKDEFF440

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Hbf. mit Linie 308 oder  
318 bis Haltestelle  
Stadion

19

## Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum



## III.

Gemäß § 10 StVollzG NRW wird auf Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Zur Vorbereitung der Aufstellung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. Die Vollzugsplanung wird mit dem Gefangenen erörtert. Betroffenen Gefangenen kann die Teilnahme an der Vollzugskonferenz ermöglicht werden. Eine Ausfertigung des Vollzugsplanes ist ihnen auszuhändigen. Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung des Gefangenen anzupassen sowie mit für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten.

Seite 2 von 3

Für den Antragsteller wurden bereits ein Vollzugsplan sowie Vollzugsplanfortschreibungen erstellt, letztmalig am 20.04.2017. Diesbezüglich ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung anhängig (V StVK 39/18).

Die aktuelle Vollzugsplanfortschreibung des Antragstellers wurde eingeleitet und befindet sich in Bearbeitung. Dies wurde dem Antragsteller bereits am 15.11.2018 durch die Unterzeichnerin in einem Gespräch eröffnet.

Mit der Vollzugsplanfortschreibung sind derzeit die Bereichsleitung, der Sozialdienst, der psychologische Dienst und die Unterzeichnerin befasst. Mit anliegendem Schreiben vom 24.11.2018 behauptet der Antragsteller, dass drei der vier mit der Fortschreibung befassten Personen befangen seien und gibt an, dass *„[b]is dahin [...] keine Entscheidungen erfolgen [dürfen] in Bezug auf die Vollzugsplanung oder weitergehender Entscheidungen in der Gesamtheit, den Vollzug betreffend“*. Ferner gibt der Antragsteller an, dass *„die Sache der Aufsichtsbehörde“* vorzulegen sei. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Anlagen verwiesen.

Unter Beachtung des Schreibens vom 24.11.2018, das sich derzeit in Bearbeitung befindet, kommt es bei der Fertigstellung der Vollzugsplanfortschreibung zu Verzögerungen. Aktuell ist daher nicht davon auszugehen, dass der Vollzugsplan im Jahr 2018 fortgeschrieben wird. Zumal erst nach Fertigstellung des Entwurfes den externen Personen, deren Teilnahme an der Vollzugskonferenz der Antragsteller bereits beantragte, die nächstmöglichen Konferenztermine mitgeteilt werden können, so dass davon auszugehen ist, dass zwischen der Fertigstellung des Entwurfes und der tatsächlichen Vollzugskonferenz – in Abhängigkeit der externen Personen – etwa zwei bis drei Wochen vergehen könnten.

20

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum



Sobald die Vollzugsplanfortschreibung in einer Konferenz verabschiedet wurde, wird die Kammer über diesen Umstand unterrichtet werden.

Seite 3 von 3

Im Auftrag  
Mel

Beglaubigt:

Lang  
Verwaltungsbeschäftigte

*Lang*





Bochum, 24.11.18

PF 10 12 09  
 44712 Bochum  
 www.rafflenbeul-recht.de

JVA Bochum  
 - AL -  
 im Hause

Vollzugsplanung, vollzugsöffnende Maßnahmen etc.  
 hier: Ausschluss von Personen nach § 21 VwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in v.g. Angelegenheit werden nachfolgende Personen in Bezug auf Wiedereingliederungsmaßnahmen wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 128 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 22 ff. StPO und § 21 VwVfG NRW abgelehnt. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich insbesondere aus § 21 Abs. 1 und 2 VwVfG, weil es sich vorliegend um ein Strafvollzugsverwaltungsverfahren handelt, neben § 20 VwVfG (Volckart R&P 1987, 104 in: AK-Spaniol, StVollzG 2017, Vor § 109 Rn. 15).

- Frau A Sch : In zahlreichen Verwaltungsverfahren wurde ein rechtswidriges und willkürliches Verhalten nachgewiesen (vgl. nur in V StVK 2/16: S.v. 05.02.16 und v. 01.04.16; V StVK 56/16: S.v. 19.05.16; VP v. 16.03.15 und v. 30.06.16; usw.) per Beschluss. § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VwVfG kommt ebenfalls zum tragen, weil in einem Stafverfahren vor dem AG Bochum erhebliche Nachteile gegen sie zu erwarten sind, was die Beteiligteigenschaft belegt und bestätigt.
- Frau P Me : In zahlreichen Verwaltungsverfahren wurde ein rechtswidriges und willkürliches Verhalten nachgewiesen (s. nur V StVK 181/15; V StVK 92/17: S.v. 21.09.18 u. 16.10.18; V StVK 231/16: S.v. 11.01.17 usw.). Selbiges gilt für die VPe v. 24.09.15 und 19.11.15, die rechtswidrig aufgestellt wurden i.R.d. Mehrheitsentscheidung einstimmig. Obwohl das LC Bochum mehrfach rechtswidrige VPe aufgehoben hat, ist auch aktuell NICHT damit zu rechnen, dass ein gesetzmäßiges Verhalten zu erwarten ist, zumal aktuell auch ein Zwangsgeld beantragt wurde.
- Herr M G : In verschiedenen Verfahren der Verwaltung werden deutliche wahrheitswidrige Angaben gemacht, die widerlegt sind (vgl. nur V StVK 162/16: S. v. 02.09.16; V StVK 29/16: S.v. 18.03.16; V StVK 180/16: S.v. 19.04.17; V StVK 140/16: S.v. 19.04.17 usw.). Von einer Unvoreingenommenheit kann hier nicht ausgegangen werden.
- Herr Cl S : In einer Stellungnahme vom 30.09.15 (s. SoPart) wird eine Darstellung vorgenommen, die ohne auch nur ein Gespräch (oer gar zu dem Zeitpunkt eines persönlichen Kennens) erfolgte. Versuche des Gesprächs am 07.03.16 wurden abgelehnt. Am 09.05.16, und 10.05.16 von 10:06 - 12:06 h (Anm.: Er kam entgegen der Absprache zu spät!) erfolgte ein Gespräch. Das Ergebnis war hier, dass KEINE Darlegungen von mir irgendwo entnehmbar war. Es dürfte ohnehin allgemein bekannt sein, dass das Verhalten sehr individuell ist. Höchstpersönliche Befindlichkeiten sind hier nicht zu übersehen. Das wird auch untermauert in der

24

- VP-K vom 30.06.16 und 20.04.17, bei der eine Mehrheitsentscheidung im Ergebnis rechtswidriger Form erfolgte, gerade aufgrund von Befangenheiten, bei der VP-K vom 20.04.17 mutmaßlich fremdgesteuert, da Frau T. Br. dort noch im Dienst war (zu den Gründen: Gerrig, Psychologie, 20. Auflage, S. 651-655; s.a. Milgram-Experiment), denn in zahlreichen Verfahren ist bekannt, dass Frau B. noch u.a. am 11.04.17 Fristverlängerungen beantragt, wegen "massiven Vielzahl...", bis Mitte/Ende Mai; in wiederum anderen Verfahren auf eine VPF-K im Juni 2017 ausdrücklich hinweist, aber: plötzlich ein VP am 20.04.17??? Ist ja interessant...
- Frau E. L.: VP-Teilnahmen am 24.09.15 und 19.11.15 sowie 20.04.17 ergehen durch Mehrheitsbestimmung. Ebenso Konferenz vom 05.11.15, bei der die Inhalte vollumfänglich als rechtswidrig festgestellt wurden (vgl. nur V StVK 226/15). Sie ist schon deshalb auszuschließen, weil sie keine eigene Meinung vertritt, bzw. diese nicht durchzusetzen weiß (allg. wohl wegen bestehenden Arbeitsklimatās). Diese Einstellungen sind kaum geeignet, eine sachliche und objektive Wiedereingliederung zu planen), auch wenn eine Beteiligung aktuell nicht angezeigt ist.
- Herr G.: verweigert bis dato die Einsicht in die G-PA, aus der hervorgeht, dass der psych. Dienst NICHT zuständig ist (Band VIII oder XI), was darauf hinweist, dass hier Anordnungen "von oben" kommen. Die Nichtsicht begründet schon von Rechts wegen eine Voreingenommenheit.
- Herr T. K.: Schon die Vollzugsplanung am 05.09.14 war gesetzwidrig (V StVK 85/14), ohne dass bis dato eine Verhaltensänderung aufgetreten ist, die eine intrinsische Motivation darlegen könnte (vgl. nämlich auch die Konferenzentscheidung v. 05.11.15 durch persönliche Unterzeichnung mit dem DEUTLICHEN Hinweis auf Fesselungen, Waffen, Uniform etc. (gesetzwidrig nach LG Bochum v. 18.11.16 - V StVK 226/15 -), erschreckend diese menschenverachtende Behandlung). Auch die Tatsache, dass am 03.09.14 die Bewerbung zur GMV nahegelegt wurde, 2 Monate später aber eine Ablehnung, nachdem die ersten ger. Entscheidungen durchgesetzt wurden, mit der Begründung: "Da kannte ich Sie ja auch noch nicht!". Aktuell ist die Haft auf die Vollverbüßung ausgerichtet mit weiteren Ablehnungen auf vollzöM, so dass Herr K. ausdrücklich abgelehnt wird!
- Frau F.: Ausweislich der Schreiben v. 24.11.17 (V StVK 146/17), v. 11.06.18 u. 26.06.18 (V StVK 12/18), 01.08.17 (V StVK 105/17), v. 13.06.18 (V StVK 7/17) usw. legen ausdrücklich eine persönliche Feindseligkeit dar, die dadurch ihre Bestätigung findet, dass ein beantragtes Gespräch aus der weiten Vergangenheit abgelehnt wurde. Auch hier wird offensichtlich i.S.v. Milgram gehandelt, ohne dass eine Sachlichkeit zu erkennen ist.
- Frau Dr. N. bzw. F.: Hier ergibt sich das selbe Bild in Bezug auf die VP-K vom 30.06.16 und der sog. "Gutachterfalle" (es ist aufgrund des Arbeitsaufwandes nunmal einfacher, manchmal einfach nur was abzuschreiben...), ohne dass ein - nicht zuständiger - psych. Dienst die ergangenen Rechtsprechungen heranzieht, die in den Jahren davor erfolgt sind, weshalb auch hier ein Zwangsgeld beantragt werden musste (wg. V StVK 85/14, 46/15 usw.). Keiner der genannten Personen kommt der gerichtlichen Verpflichtung bisher nach. Deshalb kann ohne weiteres auch Willkür unterstellt werden, denn die gerichtlichen Verpflichtungen sind keine Kleider, die man sich anziehen kann, wenn sie einem gefallen.
- Herr H. L.: Wegen der Aufstellung des Fähnchens in der VP-K am 30.06.16 augenscheinlich ohne eigene Meinung (oder ggf. Mitläufer) sind zumindest Vor-

25

eingingenommenheiten tendenziell vorhanden, was durch das Nichtversenden eines Faxes (Einkaufsschein am Morgen des 08.10.18 vergessen abzugeben) an die Fa. Massak weiter bestätigt wird, denn im Haus 1 war das nämlich möglich!! Sozial adäquate Grundlagen sind im Gespräch offensichtlich, persönliche Launen dürfen im Dienst jedoch keine Rolle spielen! Auch die Tatsache, dass auf Verlangen (wenn auch anderer Fall) eine disziplinarische Begründung nicht ausgehändigt wird mit "Schriftlich gibt's nichts" (entgegen § 81 VI S. 2 StVollzG NRW), muss hier die vollzugsrechtliche Fachkompetenz in Frage gestellt werden.

- Frau H : siehe Konferenz v. 05.11.15, die selben Ausschlusskriterien, der Eindruck der Mitläuferschaft wird hier ebenfalls vermittelt.

Weil alle o.g. Personen nicht über das erforderliche Maß an Fachwissen verfügen, (Anm.: das ist keine Mutmaßung oder Behauptung, sondern gerichtlich bewiesen!), müssen sie nach § 20 f. VwVfG abgelehnt werden.

Es wird als bekannt vorausgesetzt, dass die Anwendbarkeit der Normen im Vollzugs-verfahrensverfahren möglich ist, auch wenn sie in der Praxis so gut wie gar keine Rolle spielt (es weiß halt keiner).

Weil auch Herr H K ; nicht unvoreingenommen ist, ist nach § 21 Abs. 1 Satz 2 VwVfG die Sache der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bis dahin dürfen keine Entscheidungen erfolgen in Bezug auf die Vollzugsplanung oder weitergehender Entscheidungen in der Gesamtheit, den Vollzug betreffend.

Zwar ist Frau T B nicht mehr im Haus sowie Herr St i A) D ; es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine andere Praxis verfolgt wird. Bochum gibt nichts anderes zu erkennen gegenwärtig.

Der Antrag ist demnach nur die logische Folge.

Jede Entscheidung in Kenntnis des vorliegenden Antrages stellt sich als Ver-fahrenshindernis dar.

Wenn die Abteilungsleitung die Auffassung vertritt, es würde keinen Bescheid geben in Bezug auf die Höhe des Besitzes von Briefmarken, wie es Herr D festgesetzt hat, wäre, anstatt diesen fernmündlich zu fragen, ein Blick in die G-PA der sachlichere Weg gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Bochum, 04.12.18

PF 10 12 09  
44712 Bochum  
www.rafflenbeul-recht.de

JVA Bochum  
- AL -  
im Hause

z.Hd. Herr LRD K

#### Vollzugsplanung

Sehr geehrter Herr K

in v.g. Angelegenheit wurde das Land NRW mit Beschluss vom 30.11.18 im Verfahren V StVK 111/18 verpflichtet, unverzüglich einen Vollzugsplan aufzustellen. Sollte Rechtsbeschwerde in Erwägung gezogen werden, weise ich höflich auf § 116 Abs. 3 StVollzG hin, wonach keine aufschiebende Wirkung gesehen werden kann. D.h. es muss sofort gehandelt bzw. umgesetzt werden. Weil ausweislich des Verfahrens bereits mitgeteilt wurde, dass vor Mitte/Ende Januar keine Aufstellung erfolgt, muss alsbald eine Zwangsgeldandrohung beantragt werden. Weil das Land NRW schon in V StVK 85/14 und 46/15 der gerichtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist in Bezug auf die Vollzugsplanung (dort vollz6M), wurde bereits ein Zwangsgeld beantragt (V StVK 97/18) worden, denn das Ermessen ist nach Auffassung der Obergerichte auf Null reduziert (OLG Hamburg StV 2012, 308; KG StV 2012, 159 m. Ann. Feest/Lesting HRRS 2011, 471). Insoweit füge ich die beigelegte Anlage bei, dessen jeweilige Inhalte bei der Aufstellung des Vollzugsplanes mit den dort jeweils zu treffenden Entscheidungen Berücksichtigung finden müssen.

Darüber hinaus sei auch hier mitgeteilt, dass der "vermeintlich zuständige" psych. Dienst, Herr G gegenüber eines Inhaftierten körperliche Übergriffig geworden sein soll in Form unmittelbaren Zwanges. Siehe hierzu separiertes Schreiben. Diese Tatsache dürfte weiter untermauern, dass hier eine deutliche Ungeeignetheit vorliegt, zumal übergriffiges Verhalten - sollten die Tatsachen zutreffen - auch zukünftig zu erwarten sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen